

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2978

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2978



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Bürgerliches Komitee für Konzernverantwortung

Für das «Bürgerliche Komitee für Konzernverantwortung» ist Verantwortung die Grundlage einer freien Wirtschaft. Aus diesem Grund unterstützen zahlreiche Politikerinnen und Politiker der BDP, CVP, EVP, FDP, GLP und SVP die Konzernverantwortungsinitiative.



Peter Bieri
alt Ständerat
CVP
Zug



Roland Fischer
Nationalrat
GLP
Luzern



Ursula Haller
alt Nationalrätin
BDP
Bern



Lili Nabholz
alt Nationalrätin
FDP
Zürich



Andreas Widmer
Kantonsrat
CVP
St. Gallen

Mehr erfahren: www.buergerliches-komitee.ch

Wer steht sonst noch hinter der Initiative?

Initiativkomitee



**Dick
Marty**



**Monika
Roth**



**Cornelio
Sommaruga**



**Chiara
Simoneschi-
Cortesi**



**Giusep
Nay**



**Micheline
Calmy-Rey**

350 Lokalkomitees

Tausende Menschen engagieren sich in über 350 lokalen Komitees von Aadorf bis Zollikofen.



Mehr erfahren: www.konzern-initiative.ch/lokkomitees

Trägerverein mit über 100 Organisationen der Zivilgesellschaft (Auswahl)



Über 180 Unternehmerinnen und Unternehmer



**Dieter
Pestalozzi**
Pestalozzi +
Co AG



**Samuel
Schweizer**
Ernst
Schweizer AG



**Karl
Zünd**
Zünd Cutting
Systems



**Markus
Büchel**
Bischof, Bistum
St. Gallen



**Gabriela
Allemann**
Evangelische
Frauen Schweiz



**Simone
Currau-Aeppli**
Schweiz. Katholischer
Frauenbund

Mehr erfahren: www.verantwortungsvolle-unternehmen.ch

Mehr erfahren: www.kirchefuerkonzernverantwortung.ch

Der Initiativtext

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:
Art. 101a | Verantwortung von Unternehmen

<p>1 Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.</p>	<p>Allgemeiner Grundsatz der Initiative</p>
<p>2 Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz nach folgenden Grundsätzen:</p>	<p>Geltungsbereich gestützt auf Lugano-Übereinkommen</p>
<p>a. Die Unternehmen haben auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen;</p>	<p>Internationale Standards als inhaltlicher Massstab</p> <p>Definition der tatsächlichen Kontrolle von Unternehmen</p>
<p>b. Die Unternehmen sind zu einer angemessenen Sorgfaltsprüfung verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechenschaft über ergriffene Massnahmen abzulegen; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt; bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen;</p>	<p>Sorgfaltsprüfungspflicht (angelehnt an UNO-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze)</p> <p>Ausnahme für KMU ausserhalb von Risikobereichen</p>
<p>c. Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht haben; sie haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre;</p>	<p>Haftung eingeschränkt auf kontrollierte Unternehmen</p> <p>(angelehnt an Geschäftsherrenhaftung nach Artikel 55 Obligationenrecht)</p>
<p>d. Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a–c erlassenen Bestimmungen gelten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht.</p>	<p>Eingriffsnorm im Sinne des Internationalen Privatrechts</p>

Bürgerliches Komitee für Konzernverantwortung

Sorgfaltsprüfung und Haftung

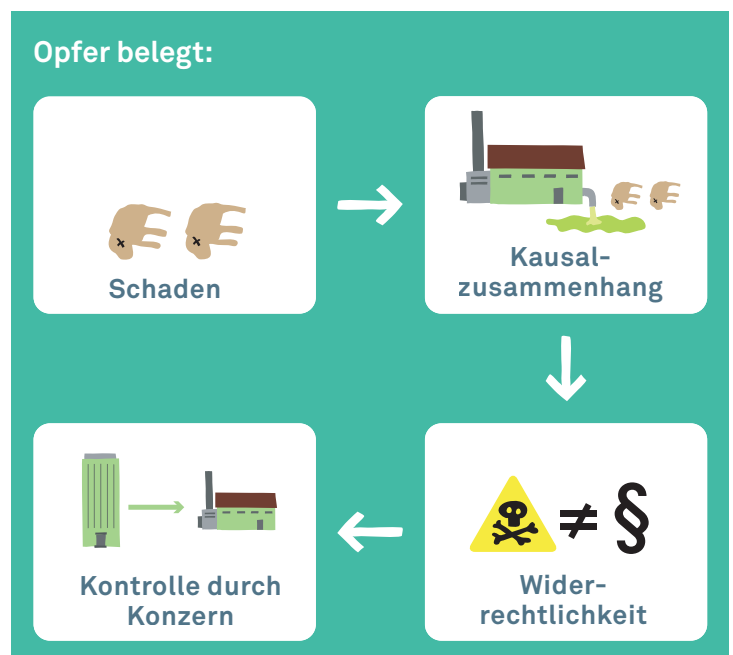
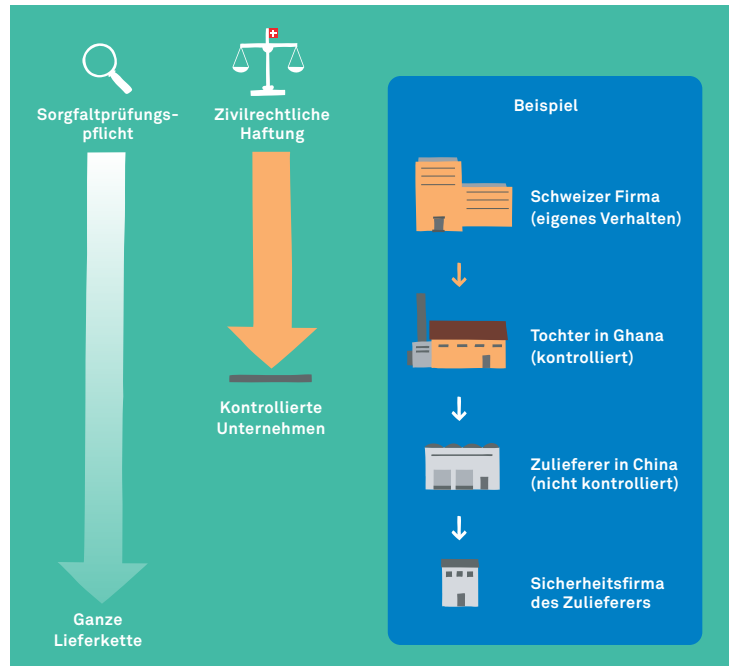
Für viele Schweizer Unternehmen ist ein vorausschauendes Risikomanagement bereits selbstverständlich. Mit der Initiative wird es verbindlich, Gefahren zu identifizieren und vorzubeugen. Konzerne müssen grosse Risiken wie z.B. Kinderarbeit auch in der Lieferkette angehen.

Die Haftungsregelung geht aber weniger weit: Sie bezieht sich nur auf kontrollierte Unternehmen. Nur soweit ein Konzern es wirklich in der Hand hat, Risiken für Menschenrechte und Umweltstandards zu vermeiden, muss er dafür Verantwortung übernehmen.

Die Haftungsbestimmung in der Konzernverantwortungsinitiative ist der Geschäftsherrenhaftung von Artikel 55 Obligationenrecht nachgebildet. Die Prinzipien, nach denen etwa ein Malermeister für das Fehlverhalten seiner Angestellten haftet, sollen auch für Konzerne gegenüber ihren Tochtergesellschaften gelten.

Die Initiative beruht auf den üblichen Regeln des Schweizer Prozessrechts: keine Sammelklagen, kein überrissener Schadenersatz und wer verliert, trägt die Kosten. Schweizer Zivilgerichte sind bei Schadenersatzforderungen zurückhaltend und fordern von den Klagenden viel:

Wer einen Schaden aus einer Menschenrechtsverletzung geltend macht, muss zuerst beweisen, dass a) ein Schaden vorliegt, b) ein Kausalzusammenhang zu den Geschäftstätigkeiten des Konzerns besteht, c) der Schaden widerrechtlich, d.h. unter Verletzung der Menschenrechte, entstand und d) der Konzern in der Schweiz Kontrolle über das betreffende Unternehmen ausübt. Falls das Schweizer Zivilgericht all diese Punkte bejaht, hat der Konzern immer noch die Möglichkeit sich zu entlasten, indem er aufzeigt, dass er die nötige Sorgfalt walten liess.

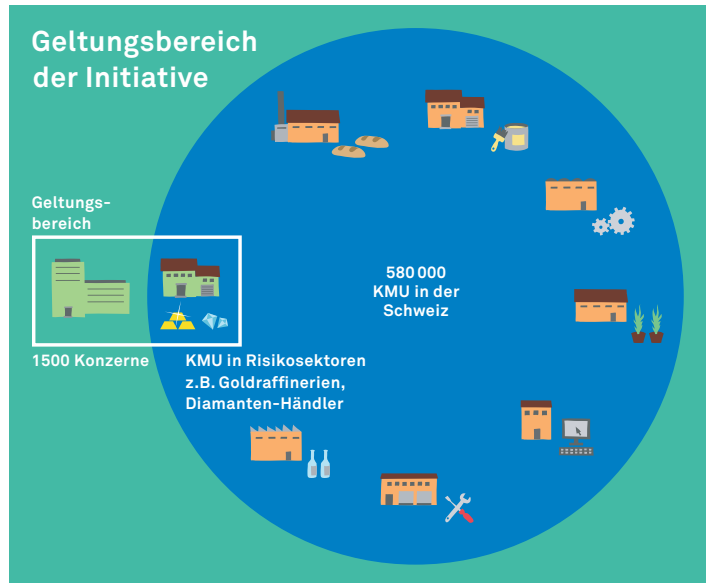


Bürgerliches Komitee für Konzernverantwortung

KMU sind nicht betroffen

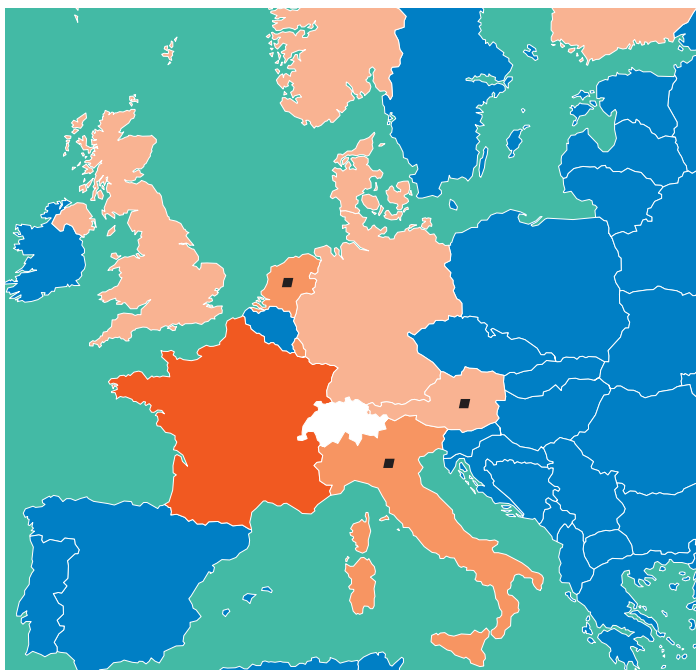
Die Initiative kommt bei rund 1500 Konzernen zur Anwendung. Für kleine und mittlere Unternehmen sieht sie explizit eine Ausnahme vor: KMU sind nicht betroffen, ausser sie sind in Hochrisiko-Sektoren tätig (z.B. Gold- oder Diamantenhandel).

Die Initiative nimmt also nur diejenigen Unternehmen in die Pflicht, deren Geschäft Risiken für Menschenrechte und die Umwelt im Ausland aufweist.



Ähnliche Regelungen in zahlreichen Ländern

Was die Initiative fordert, ist in vielen Ländern der Welt bereits Tatsache. In Österreich und Schweden haften Konzerne für Schäden ihrer Tochterfirmen nach ähnlichen Bestimmungen wie bei der Schweizer Geschäftsherrenhaftung, an welche die Konzernverantwortungsinitiative anknüpft. In weiteren Ländern haben Gerichte in ihrer Rechtsprechung eine ähnliche Haftung anerkannt, so etwa die Common-Law-Länder England und Kanada. Das französische «Loi de Vigilance» erstreckt die Haftung sogar auf Zulieferer und geht damit weiter als die Konzernverantwortungsinitiative. Daneben gibt es etwa in den Niederlanden spezifische Regeln gegen Kinderarbeit und EU-weit für die Sektoren Holzhandel und Konfliktmineralien. Über diese bestehenden Regeln hinaus sind die EU sowie zahlreiche Staaten daran, ihre Bestimmungen zur Verantwortung von Konzernen auszuweiten und zu verschärfen.



Diese Entwicklung ist kein Zufall: Seit 2011 fordern Leitlinien der UNO, dass multinationale Unternehmen Verantwortung für Mensch und Umwelt übernehmen. Die Konzernverantwortungsinitiative will nichts anderes, als diese Prinzipien auch für die Schweiz verbindlich zu machen – so wie es viele Länder schon kennen.

Legende:

- Gesetzgebung geprüft
- Gesetzgebung in Kraft
- Minimalstandard gemäss EU-Regeln
- Regierungsversprechen
- sektorspezifische Regeln